

Anlage 2 zum Schulleiterbrief vom 30.10.2020**Allgemeine Regelungen und Hinweise**

Vorbemerkung: Bitte beachten Sie weiterhin die Anweisungen und Hinweise für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Diese gelten fort, sofern die diesem Schreiben beigefügten Anlagen keine Änderungen vorsehen.

Unterricht ist das Kerngeschäft. Darauf sollte bei der Planung von Unterricht und schulischen Veranstaltungen geachtet werden. Maßnahmen der individuellen Förderung und der beruflichen Orientierung sind entsprechend einzuordnen. Bis Ende November ist allerdings von Unterricht an außerschulischen Lernorten abzusehen. Hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten wird auf den beigefügten Erlass verwiesen.

Schülerbetriebspraktika finden bis Ende November nicht statt.

Die **Betriebspraktika** gemäß § 12 BSO, die **berufspraktische Ausbildung** und die Betriebspraktika gemäß § 10 BFSO, der fachpraktische Anteil des fachrichtungsbezogenen Unterrichts und die berufspraktische Ausbildung gemäß § 3 Absatz Satz 3 bis 5 FSO sowie der fachpraktische Teil der Ausbildung gemäß § 13 FOSO bleiben davon unberührt; sie sind integraler Bestandteil der Ausbildung.

Das vertrauensvolle Miteinander von Schule und Elternhaus ist unter den gegenwärtigen Bedingungen besonders wichtig. Von der Durchführung von **Klassenelternversammlungen** gemäß § 46 SächsSchulG ist jedoch aus Gründen des Infektionsschutzes bis zum 30.11.2020 abzusehen.

Im **Sportunterricht** der Sekundarstufen I und II ist Abstand einzuhalten, dann kann auf die Maske verzichtet werden. Gestalten Sie den Unterricht so, dass vereinzelt Sport getrieben wird. Viele Sportarten kommen ohne Kontakt aus. Der den Schulen vorliegende Musterhygieneplan in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO sind die Öffnung und das Betreiben von Frei- und Hallenbädern verboten. Daher kann kein Schwimmunterricht durchgeführt werden.

In Bezug auf das Singen im **Musikunterricht** und im Chor/Ensemble wird auf die Beachtung der „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor/Ensemble: HANDLUNGSLEITFADEN“ vom 26. August 2020 (aktualisiert im Schulportal am 03.09.2020) hingewiesen.

Ganztagsangebote (GTA) können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes mit Lehrkräften der Schule weiterhin durchgeführt werden. Ganztagsangebote mit externen vertraglich gebundenen GTA-Kräfte können im Sinne der Kontaktminimierung nicht stattfinden. Zahlungen für Personalaufwand aufgrund von bestehenden Verträgen werden für diesen Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgesetzt.

Schulische Assistenzkräfte, darunter Inklusionsassistenten, können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes uneingeschränkt weiter tätig sein. Das trifft gleichermaßen auf Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen, Praxisbegleiter, Berufseinstiegsbegleiter und Fellows von Teach First zu. Vermittelte ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte, Orts- und Gastlehrkräfte können unter Beachtung des Infektionsschutzes auch weiterhin an sächsischen Schulen tätig sein.

Praxisberater an Oberschulen können ihre Arbeit im Bereich der Beruflichen Orientierung fortsetzen. Persönliche Kontakte zu Externen wie Eltern oder Kooperationspartnern, sind auf das Notwendige zu reduzieren. Können einzelne Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht vollumfänglich am Präsenzunterricht teilnehmen, nutzen Praxisberater digitale Formate für ihre Arbeit.

Empfehlung zu Mund-Nasenbedeckung

Die Corona-Schutzverordnung schreibt für Schülerinnen und Schüler der **Primarstufe** keine Mund-Nasenbedeckung fest, weil Kinder in diesem Alter nach bisherigen Erkenntnissen keine Treiber der Pandemie sind. Dennoch können für Schule und Hort außerhalb des Unterrichts und außerhalb der Gruppenräume entsprechende, gemeinsam abgestimmte Regelungen im Rahmen des Hygienekonzeptes der Einrichtungen bestehen bleiben oder getroffen werden. Diese Empfehlung enthält auch die Allgemeinverfügung des SMS zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen: „Auch für nicht einrichtungsfremde Personen wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schul- und Internatsgelände empfohlen.“ Schule und Hort, die sich in einem Gebäude bzw. auf einem Campus befinden, sollten sich im Interesse aller Beteiligten und mit dem Blick auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz unbedingt dazu verständigen und gemeinsam abgestimmte Regelungen treffen. Eine solche Regelung und Abstimmung kann auch angeraten sein, um bei Förderschulen mit Primar- und Sekundarstufe I vergleichbare Regelungen zu haben.

Die Maskenpflicht für Schüler der **Sekundarstufe II** entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, insbesondere während des Schreibens von Klassenarbeiten bzw. Klausuren.

Im schulischen Ablauf ist sicherzustellen, dass die Schüler und Lehrer regelmäßig ohne Maske „durchatmen“ können.

Das Kopieren von **Attesten**, mit denen Schülerinnen oder Schüler vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit werden, ist nicht zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, diese Atteste zur Schülerakte zu nehmen. Darauf hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte hingewiesen. Für die jeweilige Schülerin bzw. für den jeweiligen Schüler sollte jedoch vermerkt werden, dass ein entsprechendes Attest vorgelegt wurde.